



Monitoring Report Nr. 2 zum Strafverfahren gegen Onesphore R.

3. Verhandlungstag/ 9. Februar 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmeltzer

„Wir werden alles erhellen, was es zu erhellen gibt“¹

I. Zusammenfassung

Der dritte Verhandlungstag war durch die Verlesung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Gerd Hankel geprägt. Zuvor kam es nach entsprechenden Anträgen der Vertreter des GBA sowie des Vertreters der Nebenklage zur Ablehnung des ebenfalls geladenen, jedoch nicht als Gutachter bestellten, Dr. Helmut Strizek. Gegen Ende des Verhandlungstages wurde Dr. Hankel zudem mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens beauftragt.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Gutachters Dr. Hankel

Der vom Senat bestellte Sachverständige Dr. Gerd Hankel begann in der Fortführung der Beweisaufnahme mit der Vorstellung seines Gutachtens *Völkermord in Ruanda 1994 - Hintergründe und Abläufe*. Die Ausführungen begannen mit allgemeinen Informationen zur Geographie, Demographie und Wirtschaftsleistung Ruandas. Daran knüpften sich Erläuterungen zu den historischen Gegebenheiten, der Gesellschaftsordnung, der politischen Landschaft einschließlich der Verwaltungsstruktur, den dazugehörigen Ämtern und Aufgabenbereiche. Dabei folgte der Vortrag den folgenden zeitlichen Phasen: Die Zeit des belgischen Völkerbundmandats bis Beginn der ersten ruandischen Republik 1962, sodann der Zeitraum zwischen dem Ende der ersten und dem Beginn der sog. Zweiten Republik 1973 bis zum April 1994. Im Anschluss daran äußerte sich Dr. Hankel zu den Ereignissen des Jahres 1994 und schloss mit Ausführungen zu der Rolle der ruandischen Bürgermeister zu jener Zeit.

a) Einleitung

Zunächst stellte der Gutachter fest, dass alle Ruander, Hutu und Tutsi ebenso wie die Gruppe der Twa, dieselbe Sprache, Kinyarwanda, sprechen und den gleichen kulturellen Bräuchen nachgehen. Vor der Kolonialisierung teilten sie zudem dieselbe religiöse Weltanschauung und heirateten üblicherweise untereinander. Gleichwohl habe bereits zu jener Zeit den Hutu, Tutsi als auch Twa, ausgehend von einem religiösen Gründungsmythos, jeweils ein tief verinnerlichtes Rollenverständnis zugrunde gelegen. Danach hätten sich die Tutsi in einer „gottgewollten Ordnung“ an der Spitze der Gesellschaftsordnung befunden und sowohl König als auch den Adel als solchen gestellt. Den Hutu wäre lediglich die Rolle der Dienenden zugewiesen worden, während die Twa nur eine marginale Rolle abseits der gesellschaftlichen Ordnung innehatten. Dies habe in seiner Konsequenz zu gesellschaftlichen Exklusions- bzw. Inklusionsmechanismen geführt. Hierbei sei laut Ansicht des Gutachters jedoch unklar, ob es sich zum damaligen Zeitpunkt um ein Verständnis von Rasse, Ethnie oder einer rein sozialen Rolle im Sinne einer Kaste oder Klasse handelte.

b) Mandatszeit Belgiens bis zum Beginn der ersten ruandischen Republik 1962

Dr. Hankel stellte zum weiteren Verständnis zeitgenössische Photographien vor, aus denen auf eine, zumindest in jener Zeit noch bestehende, unterschiedliche Darstellung der Physiognomie der unterschiedlichen Volksgruppen hervorging. Dieser Eindruck wurde, ausweislich der vom Gutachter auszugsweise verlesenen Reiseberichte, von Europäern im 18. Jahrhundert offenbar geteilt. Hieran schlossen sich weitere Ausführungen zu der Frage an, ob es sich bei den jeweiligen Gruppen nun um Rassen, Ethnien oder soziale Gruppen handele. Dabei stellte Dr. Hankel drei divergierende Ansichten vor, stellte jedoch letztlich fest, dass keine Entscheidung für die ein oder andere Ansicht

¹ Der vorsitzende Richter am OLG Sagebiel am Ende des dritten Verhandlungstages zum weiteren Prozessverlauf.

gefällt werden könne, da historische Zeugnisse aus vorkolonialer Zeit fehlten und zudem nicht klar sei, welche Rolle den Kolonialmächten bei dem Gruppenverständnis und der Gruppenkonstruktion zukam. Man könne heute lediglich die Schnittmenge der drei Meinungsstände feststellen. Demnach sei grundsätzlich von einem Subordinationsverhältnis zwischen Angehörigen der Hutu und Tutsi auszugehen, bei dem im wesentlichen Tutsi die Herrscher und Hutu, bis auf wenige Ausnahmen, die Beherrschten darstellten.

Mit Beginn der Kolonialzeit wäre die Gesellschaftsstruktur mit Tutsi als Herrschenden und Hutu als Beherrschten sodann von der Kolonialverwaltung übernommen und im Zuge der indirekten Herrschaft genutzt worden. Hierbei sei es auch, auf Grundlage der von Kolonialmacht und christlichen Missionaren vertretenen *Hamitentheorie*, zu einer Verfestigung einer ethnischen bzw. rassistischen Komponente im Rollenverständnis der Ruander gekommen. Beispiel dafür sei unter anderem die Einführung von Ausweisungspapieren mit der verpflichtenden Angabe der *Ethnie* im Zuge einer Volkszählung in den Jahren 1933/ 34, wobei Dr. Hankel von einem „administrativen Akt der Ethnienbildung“ sprach.

Hieran schlossen sich Ausführungen zu den ersten politischen Zugeständnissen der belgischen Mandatsverwaltung an. Diese hätten beispielsweise eine Reform des Wahlrechts und somit eine Veränderung der politischen Teilhabe zum Gegenstand gehabt, welche jedoch nichts an der Ungleichbehandlung zwischen Hutu und Tutsi geändert hätten und schließlich in Protesten der Hutu-Bevölkerung gemündet wären. Dabei wies der Gutachter im Besonderen auf das sogenannte *Hutu-Manifest* vom 24. März 1957 hin, das bezugnehmend auf *hamitische Kreise* zum ersten Mal den Rasse-Aspekt gegenüber Tutsi zur Grundlage politischer Forderungen gemacht hätte. Im weiteren Verlauf sei es zur Gründung erster politischer Parteien gekommen, wobei sich die Mitgliedschaft übereinstimmend zur (nunmehr) ethnischen Zugehörigkeit verhalten hätte.

In der Folge sei es zu konkreten Forderungen hinsichtlich der Machtübernahme durch Hutu und schließlich im November 1959 zu den ersten politischen Morden gekommen. Die Reaktion auf diese Morde habe regelmäßig in Massentötungen an Angehörigen der jeweiligen politischen opponierenden Volksgruppe bestanden. Dies habe zu einer Konstitution des Feindbildes Tutsi *als Vertreter und Teil des Kolonialsystems* geführt, unabhängig davon ob man Träger politischer Macht gewesen sei oder nicht. Im Januar 1961 sei es dann tatsächlich zur Abschaffung der Monarchie und Ausrufung der Republik durch Angehörige der Hutu gekommen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden, wie es zu diesem Wandel kommen konnte, ob es sich beispielsweise um einen Staatsstreich gehandelt habe, führte der Gutachter aus, dass es vielmehr ein schleichender Machtwechsel gewesen sei, der im Zuge der veränderten belgischen Mandatspolitik durch den Aufstieg gebildeter Hutu in Machtpositionen möglich geworden sei.

Im Anschluss daran erklärte Dr. Hankel, dass sich im Zuge der Neuwandelung der politischen Verhältnisse und der jetzt in der Verfassung verbriefte „Befreiung von Feudalismus und Kolonialismus“ die Machtstruktur umgekehrt hätte und nunmehr Hutu die Elite und Tutsi die Beherrschten darstellten. Diese Umkehr der politischen Verhältnisse habe zum Exodus von 150.000 Tutsi geführt. Im Jahre 1963 hätten dann bewaffnete Teile dieser Exil-Tutsi-Gemeinde aus Burundi heraus einen Vorstoß auf die ruandischen Hauptstadt Kigali unternommen, der von ruandischer Seite mit planmäßigen Massentötungen an der zivilen Tutsi-Bevölkerung im eigenen Land beantwortet worden wäre. Diese Vergeltungsmaßnahmen seien von der Staatsführung geplant gewesen und von Milizen gezielt ausgeführt worden.

Daran schloss sich die Nachfrage des Vertreters der Nebenklage an, ob die ruandische Regierung zum Zeitpunkt der „Blutweihnachten 1963/ 64“ von möglichen Angriffen aus Burundi gewusst habe. Dies wurde von Dr. Hankel unter dem Hinweis bejaht, dass es nicht der erste und einzige Angriff dieser Art gewesen und man demnach darauf vorbereitet gewesen sei.

c) Zweite Republik 1973 bis zum April 1994

Nach den Ausführungen des Gutachters führte ein Putsch zur sogenannten Zweiten Republik. Dieser Putsch sei mit dem „Anti-Tutsi-Ethnizismus“ der Regierung begründet worden. In der Folge sei der damalige Staatspräsident Kayibanda zudem wegen den Angriffen auf Tutsi verurteilt worden. Der neue Präsident Habyarimana habe den Gedanken, Tutsi seien eine „Rasse hamitischer Herkunft“ die den Ruändern fremd sei, verworfen.

Diesen Ausführungen schloss sich die Darstellung der neuen Elitenstruktur an. Hierbei habe es sich laut Dr. Hankel um einen Macht-Zirkel des neuen Staatspräsidenten gehandelt, der als Akasau“, „kleines Haus“ bekannt gewesen sei. Nachdem die neue Regierung zunächst zu einem wirtschaftlichen Aufschwung geführt habe, sei dieser Ende der 1980er Jahre aufgrund einer Wirtschaftskrise eingebrochen. Grund hierfür sei laut Dr. Hankel eine anhaltende

Dürreperiode sowie ein sinkender Weltmarktpreis für Kaffee, dem Hauptexportgut Ruandas gewesen. Die Krise habe zu Hunger und Arbeitslosigkeit und in Folge dessen zu einem Anwachsen des innen- und außenpolitischen Drucks geführt. Innenpolitisch aufgrund der aufkommen Forderungen wegen der nunmehr widrigen Lebensumstände, die zum Teil auch die Rückkehr der Exil-Tutsi umfassten, außenpolitisch wegen verschiedener Reformforderung der Geberländer und internationaler Institutionen wie bspw. der Weltbank.

Am 1. Oktober 1990 sei dann ein weiterer Angriff der *Rwandan Patriotic Front* (RPF), einer nach Dr. Hankel der ruandischen Armee überlegenen Streitmacht erfolgt. Der diesmal aus Uganda kommende Angriff habe dabei neben dem Sturz des Präsidenten vor allem die legale Rückkehr der Exil-Tutsi sowie die Beendigung der Diskriminierung der Tutsi zum Ziel gehabt. Der Angriff sei dann jedoch vor allem aufgrund belgischer und französischer Militärhilfen, sowie ausländischen diplomatischen Drucks kurz vor Kigali gestoppt worden.

Hieran schlossen sich weitere Ausführungen des Gutachters zu den in jener Zeit erfolgten Reaktionen der ruandischen Führung an. Neben der Fortführung der repressiven Politik mit mehreren tausend Verhaftungen sei es auch zur Erlaubnis weiterer Parteigründungen gekommen. In Folge dessen wären 1992 auch Jugendabteilungen zweier Parteien, namentlich die *Interahamwe* der Regierungspartei *Mouvement républicain national pour la démocratie et le développement* (MRND), sowie die *Impuzamugambi*, der *Coalition pour la Défense de la République* (CDR) gegründet worden. Diese hätten sich in der Folge auf Grundlage rassistische Stereotype gegen Tutsi zunehmend radikalisiert. Vor diesem Hintergrund sei es im Dezember 1990 zur Veröffentlichung der sogenannten *10 Gebote der Hutu* gekommen, ein Pamphlet das die Diskriminierung der Tutsi propagandistisch forcierte. Außerdem seien trotz der Konstitution einer Koalitionsregierung im Jahre 1992 im Zuge der Parteienneugründung weiterhin politisch motivierten Morde und Massaker verübt worden.

Zu Beginn des Jahres 1993 sei es dann zum Angriff der RPF auf die ruandische Region Buyumba gekommen, mit dem der RPF die Errichtung einer besetzten Zone in Nordruanda gelang. Später im selben Jahre erfolgte die Vereinbarung eines Waffenstillstandsvertrags, dem sogenannten *Friedensvertrag von Arusha* zwischen der RFP und den Regierungstruppen. Die Nachfrage des Vorsitzenden, ob es sich hierbei um den Waffenstillstandsvertrag unter Beteiligung der Vereinten Nationen gehandelt habe, wurde vom Gutachter bejaht.

Darüber hinaus erklärte Dr. Hankel, dass es im Zuge der Kämpfe zu internen Flüchtlingsbewegungen kam, die zu Beginn etwa 300.000, im späteren Verlauf bis zu 860.000 Menschen, sowohl Hutu als auch Tutsi, umfassten. Dabei sei es in aller Regel zu keiner Rückkehr in die von der RFP besetzten Zone im Norden gekommen, da es hier durch Angehörige der RFP verübte Kriegsverbrechen gegeben haben soll. Ein Umstand der u.a. mit Hilfe des neugegründeten Radiosenders *Radio-Television Libre des Mille Collines* (RTML) zur Propaganda gegen die Tutsi im Allgemeinen genutzt worden sei. Neben der zunehmenden Propaganda hätten vor allem drei Ereignisse zur Radikalisierung der Spannungen geführt:

Zum einen sei der Friedensvertrag und die damit einhergehenden Zugeständnisse gegenüber den Tutsi, insbesondere die Eingliederung von Teilen der RFP in die ruandische Armee, auf heftige Ablehnung bei den extremistischen Kräfte der Hutu gestoßen. Des Weiteren hätten die Ermordung des burundischen Hutu-Präsidenten durch einen Tutsi-Extremisten im Oktober 1993 und schließlich eine Reihe von Massakern und Attentate auf Hutu während des Jahreswechsels 1993/ 94, an denen auch die RFP beteiligt gewesen sein soll, die Gräben weiter vertieft

d) 1994

Hinsichtlich der Zeit der Massentötungen ab April 1994 erklärte Dr. Hankel, dass die ersten Tötungen am 6. April 1994 bereits eine halbe Stunde nach dem Abschuss der ruandischen Präsidentenmaschine begannen hätten und dabei vor allem gegen oppositionelle bzw. moderate Hutu und Tutsi-Politiker gerichtet gewesen seien. Hierbei schloss der Gutachter angesichts des Umstandes vorbereiteter Listen und der Zielrichtung der Tötungen darauf, dass die Opposition dadurch „kopflös“ und damit eine Implementierung des Abkommens von Arusha unmöglich gemacht werden sollte. Das Töten habe sich dann in unregelmäßigen Wellen von Kigali aus in das Land bewegt, wobei neben der 1500 Personen umfassenden Präsidentengarde auch etwa 100.000 Milizionäre der *Interahamwe* und *Impuzamugambi* sowie eine unbestimmte Zahl von Zivilisten beteiligt gewesen sein sollen.

Zeitgleich hätte sich die RFP aus der von ihr besetzten Zone im Norden des Landes Richtung Kigali in Marsch gesetzt. Am 8. April sei eine neue Regierung eingesetzt worden, die ausschließlich aus Mitgliedern der radikalen, sogenannten „Hutu-Power“, Bewegung bestanden hätte und bis zur Beendigung der Kämpfe durch die RPF im Juli

desselben Jahres in Kraft geblieben sei. Diese neue Führung habe die Tötungen als „Reinigung des Landes“ und „verbindende Arbeit“ betrachtet und auch so propagiert.

In seinen weiteren Ausführungen behandelte Dr. Hankel unter Zuhilfenahme von Kartenmaterial die Bevölkerungsanteile in den jeweiligen Präfekturen und Gemeinden und stellte fest, dass die Gemeinde Muvumba zur Zeit der Massentötungen einen Anteil der Tutsi-Bevölkerung von etwa 5-20% gehabt habe. In der gesamten Präfektur Byumba habe es in Folge des RPF Vormarsches und der relativ zügigen Besetzung des Nordens verhältnismäßig wenig tote Tutsi gegeben. Darauf folgte die Nachfrage des Vertreters der Nebenklage, ob dies auch daran gelegen haben könne, dass es bereits zwischen 1990 und 1994 zu Massakern an der Tutsi-Bevölkerung kam und infolge dessen einfach weniger Tutsi vor Ort waren. Dr. Hankel erklärte hierauf lediglich, dass es in der Tat, nämlich als Reaktion der Gebietsgewinne durch die RPF, bereits vor 1994 zu Massakern im Norden Ruandas kam.

Das Gutachten stellte letztlich fest, dass die meisten Tötungen im südlichen Teil Ruandas stattfanden. Ein Viertel der Tutsi hätten die Massentötungen überlebt, mindestens 500.000 Menschen seien getötet worden, wobei die heutige ruandische Regierung von 1,1 Millionen Opfern ausgehe; andere Schätzungen würden Zahlen zwischen 500.000 und 800.000 Opfern nennen.

Darauf folgten Ausführungen zur Struktur der Tötungen, mithin zu der Frage, ob der Völkermord geplant und vorbereitet wurde. Hierzu bestünden laut Gutachter drei verschiedene Ansichten:

Die erste Ansicht, von Angehörigen der heutigen ruandischen Führung und Wissenschaft vertreten, geht davon aus, dass die Vernichtung der Tutsi bereits seit 1959 geplant gewesen sei. Dies sei jedenfalls aus den fortdauernden Diskriminierungen und Misshandlungen im täglichen Leben und schließlich der Dehumanisierung der Tutsi zu schlussfolgern.

Gemäß der zweiten Meinung begann die Planung des Völkermordes erst nach dem Angriff der FPR im Jahre 1990. Mit Aufkommen der „10 Gebote der Hutu“ habe eine planmäßige Dehumanisierung der Tutsi durch die Staatsführung begonnen, der sich eine breite rassistische Propaganda angeschlossen hätte. Zudem sei es in jener Zeit zum massiven Import von Macheten und anderen Agrarwerkzeugen und schließlich der Erstellung von Listen gekommen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob die Einfuhr der Werkzeuge von fachfremden Firmen geleistet wurde, erklärte der Gutachter, dass er dies nicht wisse, aber jedenfalls fest stünde, dass eine solche Änderung des Importverhaltens, namentlich die Verdoppelung der Einfuhr solcher Güter nicht ohne Kenntnis höchster Regierungsstellen von statten gehen konnte.

Der dritten Auffassung nach habe es sich lediglich um eine unplanmäßige, spontane Gewalteruption gehandelt, die sich letztlich aus den ersten Massakern nach dem Abschuss der Präsidentenmaschine heraus ergeben hätte. Die Morde hätten sich zudem nicht gegen die Tutsi als solche, sondern bloß gegen die sich an Umbruch und Krieg beteiligenden Tutsi und gegen oppositionelle Hutu gerichtet. Hieraus ergäbe sich auch die der Grund der Waffenimporte. Laut Dr. Hankel würden sich die Anhänger dieser Interpretation sich durch ein Urteil des *International Criminal Tribunal for Rwanda* (ICTR) vom 18. Dezember 2008 bestätigt sehen, wonach in dem dort verhandelten Fall eine Völkermordabsicht gegenüber allen Tutsi verneint worden sei.

Der Gutachter schloss für sich eine Plausibilität der ersten Ansicht aus und vertrat letztlich eine vermittelnde Ansicht zwischen der zweiten und dritten Auffassung, wobei er feststellte das es „den“ Völkermordbefehl nicht gegeben hätte, man gleichwohl die klassischen *acht Phasen des Völkermordes nach Dr. Gregory H. Stanton* feststellen könne.

e) Die Rolle der Bürgermeister

Schließlich ging der Gutachter auf die Rolle der Bürgermeister zur Zeit des Völkermordes ein und stellte fest, dass egal welcher der oben genannten drei Ansichten man folgen wolle, die Position des Bürgermeisters immer als Katalysatoren und Vertreter des Präsidenten vor Ort zu betrachten seien. Dr. Hankel sprach hierbei von einer politischen und ideologischen Affinität der Bürgermeister zur Regierung. So sei die große Mehrheit der Bürgermeister nicht nur Mitglied der MRND gewesen. Vielmehr hätten die Bürgermeister die zur Zeit des Völkermordes im Amt waren, das Programm der Regierung annehmen müssen oder wären direkt ausgetauscht worden. Es sei auszuschließen, dass es zum Zeitpunkt der Massentötungen noch Bürgermeister gab, die sich der Parteipolitik widersetzt hätten. Zudem hätten die Bürgermeister die Befehlsgewalt über die kommunale Polizei, Teile der Gendarmerie und letztlich auch über die parteieigenen Milizen innegehabt. Letztlich seien sie als Sprachrohre des Präsidenten in der Gemeinde verankert gewesen, hätten eine enge Beziehung zu den Einwohnern

der Gemeinden gepflegt und darüber hinaus zum Teil auch als Richter fungiert. Aus alledem sei ihnen eine besondere Stellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Massaker zuzusprechen.

Die Verlesung des Gutachtens wird am 14. Februar fortgesetzt.

2. Prozessuale Erörterungen

a) Ablehnung des Sachverständigen Dr. Strizek

aa) Antrag der Vertreter des GBA

Die Vertreter des GBA stellten den Antrag, den Gutachter Dr. Strizek gemäß §§ 74 I 1, 24 II StPO wegen Befangenheit abzulehnen. Hierzu wurde vorgetragen, Dr. Strizek habe in hohem Maße persönliches Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens. Dies habe eine Telefonüberwachung des Angeklagten ergeben, der zufolge Dr. Strizek seit 2008 in engem Kontakt mit dem Angeklagten R. und seiner Familie gestanden habe. So hätte er der Ehefrau des R. zu seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft gratuliert und sich mit R. getroffen. Bei einem weiteren Treffen seien auch Geschenke zwischen Dr. Strizek und der Familie des R. ausgetauscht worden.

Darüber hinaus sei Dr. Strizek der Verfasser von Rundbriefen, in denen er unter anderem über die Lage in Ruanda berichte und die via E-Mail an eine unbestimmte Anzahl Personen versendet worden seien. Im 43. Rundbrief vom 21.12.2010 habe er geschrieben, mit dem Beginn des Prozesses in Frankfurt hätte sich „die Hoffnung erledigt“, R. würde frei gelassen. Außerdem habe Dr. Strizek geäußert, das eine Strafverfolgung von R. „per se“ wegen Völkermordes nicht angemessen sei und die Vertreter des GBA zudem nicht objektiv ermittelt hätten. Letztlich führten die Vertreter des GBA an, Dr. Strizek verstehe sich offenbar als Gutachter der Verteidigung. Dies sei mit der neutralen Stellung eines Gutachters in einem Prozess nach deutschem Prozessrecht, in dem er einzig Gutachter des Gerichtes sei, nicht vereinbar.

bb) Antrag des Vertreters der Nebenklage

Auch der Vertreter der Nebenklage beantragte die Ablehnung von Dr. Strizek als Gutachter. Dieser äußerte ebenfalls Zweifel bezüglich der Unbefangenheit des Dr. Strizek. So habe dieser sich ungezügelt persönlich für den Angeklagten engagiert. Es sei zu zahlreichen Telefonaten, Emails und mindestens einem persönlichen Treffen gekommen. Er habe zudem in seinen Rundbriefen wiederholt zum laufenden Verfahren Stellung bezogen und spreche in seinen weiteren Veröffentlichungen von einem Völkermord sui generis, der nicht dem Völkermordtatbestand entspreche. Außerdem habe Dr. Strizek gezielt den Kontakt zur Presse gesucht, nachdem er die Ladung zum Prozess erhielt. Weiterhin sei Dr. Strizek im Jahre 2005 bereits im Asylverfahren der Tochter des Angeklagten als Gutachter tätig gewesen. Letztlich führte der Vertreter der Nebenklage aus, Dr. Strizek habe insgesamt eine parteiische Sicht der Dinge, seine Beteiligung als befangener Sachverständiger sei somit auszuschließen und eine Aussage von Dr. Strizek somit kein zulässiges Beweismittel.

cc) Reaktion der Verteidigung

Die Verteidigung entgegnete bezüglich des Antrags der Vertreter des GBAs, die Kontakte des Gutachters zum Angeklagten müssten nicht inhaltlich hinterfragt werden. Sie sprächen nicht von vorne herein für seine Voreingenommenheit, da es sich hierbei um andere Gerichtsverfahren und dem entsprechend andere Inhalte handele.

dd) Entscheidung des Senats über die Ablehnung des Sachverständigen Dr. Strizek

Das Gericht entschied noch am selben Tag nach einer ca. 15minütigen Unterbrechung über die Anträge. Den Antrag der Vertreter des GBA hatte das Gericht bereits im Vorfeld erhalten, wodurch es diesbezüglich bereits vorbereitet war. Nach Ansicht des Gerichts bestehe Misstrauen bezüglich der Unparteilichkeit des Dr. Strizek. Das Gericht stellte jedoch klar, dass es keine Rolle spiele, ob der Gutachter tatsächlich unparteilich sei. Vielmehr genüge bereits der Verdacht der Unparteilichkeit um Anlass für die Ablehnung eines Gutachters zu geben. In casu bestünden aufgrund seiner persönlichen Hoffnung auf Freilassung des Angeklagten, der zahlreichen Telefonate mit diesem und der Hilfe bei der Suche nach einer Verteidigung, vernünftige Gründe für Zweifel an seiner Unparteilichkeit. Somit wurde Dr. Strizek als Gutachter abgelehnt und gebeten nunmehr im Zuschauerraum Platz zunehmen.

b) Erneute Beauftragung des Gutachters Dr. Hankel

Am Ende des dritten Verhandlungstages betraute das Gericht den Sachverständigen Dr. Hankel mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Dieses soll der Frage nachgehen, ob die dem Angeklagten von der GBA vorgeworfenen Taten und Begehungsformen (mittelbare Täterschaft, Anstiftung und öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten) zum Zeitpunkt der Begehung in Ruanda strafbar waren.

3. Nebenklagevertretung

Die Verlesung des Antrages auf Ablehnung des Dr. Strizek nahm einige Zeit in Anspruch, was dazu führte dass das Gericht darauf hinwies die Nebenklagevertretung habe „die Geduld des Gerichts strapaziert“. Zudem fiel auf, dass die Verteidigung zum Antrag des Nebenklagevertreters inhaltlich keine Stellung abgab, jedoch anmerkte, sie habe den Eindruck der Nebenkläger schwingen sich selber zum Gutachter auf. Auch am dritten Verhandlungstag nahm der Vertreter des Nebenklägers wieder eine aktive Rolle ein und beteiligte sich sowohl durch den Antrag zum Ausschluss des Dr. Strizek, als auch durch Nachfragen zum Gutachten von Dr. Hankel.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Das Medieninteresse war auch am dritten Verhandlungstag wieder gering. Gleichwohl befanden sich einige Vertreter überregionaler Tageszeitungen vor Ort. Insgesamt waren etwa 40 Personen im Zuschauerraum zugegen. Dabei handelte es sich neben der Gruppe der Prozessbeobachter wieder vor allem um persönliche Bekannte des Angeklagten.

2. Organisatorisches

Um eine anschauliche und nachvollziehbare Präsentation des Gutachtens des Dr. Hankel zu gewährleisten, wurden während der Präsentation des Gutachters im Gerichtssaal Beamer und Leinwand genutzt. Somit war es auch für die Personen im Zuschauerraum möglich den Ausführungen, wenn auch Spiegelverkehrt, zu folgen. Leider gab es auch am dritten Prozesstag Probleme mit dem Gebrauch der vorhandenen Mikrofone. Somit waren einige Prozessbeteiligte, wie bereits im *Monitoring Report Nr.1* erwähnt, auch am dritten Verhandlungstag akustisch nur schwer zu verstehen.² Auf eine Störung aus dem Zuschauerraum durch eine Mitarbeiterin der Verteidigung reagierte der Vorsitzende Richter in dem er ermahnte, er möge nicht unterbrochen werden.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

| Datum | Tag | Beginn | Unterbrechungen | Ende | Verhandlungsdauer |
|------------|-----|--------|---|-------|-------------------|
| 09.2.2011 | 3 | 10:03 | 11:02 bis 11:12 11:14 bis 11:36 12:17 bis 13:05 14:28 bis 14:42 14:48 bis 14-50 | 14:55 | 4h 42 Min. |
| Insgesamt: | 3 | | | | 6h 59 Min. |

Franziska Kowalski, Nicolai Bülte, Yvonne Deibel, Anne Hennings, Ada Jonuse, Harika Özsimitci

² vgl. Monitoring Report Nr. 1 zum Strafverfahren gegen Onesphore R., Seite 4.